Bürger- und Heimatverein Berne e.V.

Dorfgemeinschaftshaus und Heimatmuseum - Glüsinger Helmer 1 - 27804 Berne

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Bürger- und Heimatverein Berne e.V.

Die aktuelle Satzung ist Bestandteil dieser Erklärung und wird mit der Unterschrift anerkannt. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden.

Vorname:	……	Nachname:	……
Straße, Hausnr.:	……	PLZ, Wohnort:	……
E-Mail:	……	Telefon-Nr.:	……
Geburtsdatum:	……		

…….., den …… ……

Ort Datum Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Bürger- und Heimatverein Berne e.V. Zahlungen, im Rahmen meiner Vereinsmitgliedschaft, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Bürger- und Heimatverein Berne e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Vor- und Nachname (Kontoinhaber):	……
IBAN:	……
BIC (optional):	……
Kreditinstitut:	……

Ort, Datum, Unterschrift (Kontoinhaber): ……

Hinweis: Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt 15 € pro Jahr und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Bei Neueintritt erfolgt der Einzug innerhalb eines Monats für das laufende Kalenderjahr. Die erteilte Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf. Sollte zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung keine ausreichende Kontodeckung bestehen und dem Verein dadurch Kosten entstehen, verpflichte ich mich, diese auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

Bürger- und Heimatverein Berne e.V.
Dorfgemeinschaftshaus und Heimatmuseum - Glüsinger Helmer 1 - 27804 Berne

Datenschutzerklärung

Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der

Bürger- und Heimatverein Berne e.V.
info@bhv-berne.de

Zweck der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes Niedersachsen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung der Mitgliedspflichten: insbesondere zur Beitragserhebung, Zusendung von Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen
- Kommunikation mit Ihnen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft
- Vereinsarbeit: Hierzu gehören die Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen und Projekten, die Heimatpflege und der Erhalt des kulturellen Brauchtums, die Erforschung und Bewahrung der Heimatgeschichte sowie die Förderung des Heimatbewusstseins.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:

- Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGO)
- Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Datenkategorien

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen:

- Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Daten zur Mitgliedschaft (Eintrittsdatum, Beitragshöhe, Bankverbindung)
- Daten zur Kommunikation (z.B. Gesprächsnotizen)

Empfänger der Daten

Ihre Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder Sie uns Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.
Empfänger Ihrer Daten können sein:

- Behörden und öffentliche Stellen
- Zahlungsdienstleister (zum Einzug des Mitgliedsbeitrages)
- IT-Dienstleister

Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung besteht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht,

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Ihre Daten berichtigen oder löschen zu lassen (Art. 16, 17 DSGVO)
- Ihre Daten einschränken zu lassen (Art. 18 DSGVO)
- Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO)
- Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO)

Widerruf Ihrer Einwilligung

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt.

Weitergabe von Daten in Drittländer

Eine Datenübermittlung in Drittländer außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums findet nicht statt.

Aktualisierung der Datenschutzerklärung

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung zu ändern, wenn sich die Rechtslage oder unser Angebot ändert. Die aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit bei unserem Vorstand abgerufen werden.

Bürger- und Heimatverein Berne e.V.

Dorfgemeinschaftshaus und Heimatmuseum - Glüsinger Helmer 1 - 27804 Berne

SATZUNG DES BÜRGER- UND HEIMATVEREINS BERNE E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Bürger- und Heimatverein Berne hat seinen Sitz in 27804 Berne, und heißt „Bürger- und Heimatverein Berne e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind gelb / schwarz.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

(3) Der Satzungszweck wird insb. verwirklicht durch die Rolle als Mittler zwischen dem Bürger und der Gemeindeverwaltung. Er widmet sich der Heimatpflege und der Erhaltung des kulturellen Brauchtums.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums, zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung nach § 2 ergeben.

(6) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung**.**

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Das Amt der/s Schriftführers/in kann auch von der/ dem Vorsitzenden oder ihrem/ seinem Stellvertreter ausgeübt werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 300 EUR die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe und die vertragliche Gestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
e) Vereinsausschluss eines Mitglieds gemäß §4 Abs. 4

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 12 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist einzeln zu wählen. Die Sitzungen finden gemeinsam mit dem Vorstand statt. Erweiterte Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verwaltungsrat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend der Einladung zur Hauptversammlung. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Verwaltungsrates stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;

(2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300 EUR;

(3) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern nach Einspruch.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§5);

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, hierfür ist eine Mail ausreichend - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schriftführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung der/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die/ der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/ der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine ¾ Mehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von einer ¾ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 BGB vorsehen, dass Mitgliederbeschlüsse, auch in anderer Weise gefasst werden können, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder E-Mail oder sonstige Telekommunikation, durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe oder im schriftlichen Verfahren. Voraussetzung für eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder durch Ladung die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben wurde.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/ innen und eine/n Vertreterin.

Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenbücher. Sie haben die Pflicht, jährlich einmal die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis mitzuteilen.

Die Amtsdauer bei den Rechnungsprüfern/ innen dauert 1 Jahr. Es ist gestattet, eine/n der beiden für ein weiteres Jahr wiederzuwählen, während die/der zweite ausscheiden muss.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Berne.

Laut Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO weist der Bürger- und Heimatverein Berne e.V. darauf hin, dass während unseren Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese verwertet der Verein für Zwecke der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit.